

# **Regierungspressekonferenz**

**am 25. Januar 2005**

## **Konzept**

**„Bildung und Betreuung von 2 bis 16“**

## 1.Vorbemerkungen

Das Thüringer Kultusministerium legt hiermit den Entwurf eines Konzepts „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ vor.

Das Konzept verfolgt einen ganzheitlichen, die Familien einbeziehenden und institutionell übergreifenden Ansatz von „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“, d. h. es geht vom Kind bzw. Heranwachsenden sowohl beim Bildungsangebot als auch bei den altersspezifischen Betreuungs- und Freizeitbedürfnissen aus und nimmt dabei den gesamten Zeitraum von der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung, über die Schule und die Jugendarbeit in den Blick.

Das Konzept berücksichtigt die aktuelle Weiterentwicklung des Thüringer Bildungswesens: Die frühkindliche Bildung wird verstärkt. Die Schülerinnen und Schüler werden zunehmend befähigt, ihr Lernen zu reflektieren, eine aktive Rolle im Lernprozess zu übernehmen, und damit letztlich auf den Prozess lebenslangen Lernens vorbereitet. Die Eigenverantwortung der Kindertageseinrichtungen und der Schulen für die Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit (wie individuelle Förderung, Entwicklung der Unterrichtsqualität, Formen der Rechenschaftslegung) ist zunehmend umzusetzen. Unterstützungssysteme zur Begleitung der Qualitätsentwicklung vor Ort werden aus- und aufgebaut. Entscheidungsbefugnisse werden dezentralisiert. Die Verantwortung für das Gemeinwohl im Sozialraum wird gestärkt. Die staatliche Verantwortung für das Schulwesen wird dabei nicht in Frage gestellt.

Dem Konzept liegen folgende inhaltliche Leitgedanken zugrunde:

- „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Diese Aufgaben müssen in erster Linie von Eltern und Familien wahrgenommen werden. Bildung und die familienergänzende sowie die schulunterstützende Betreuung der Kinder und Jugendlichen werden in Thüringen in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen sowie in Zusammenarbeit mit den Familien und weiteren Partnern gewährleistet. Für den Bedarf von Familien bzw. Erziehungsberechtigten soll es in Zukunft noch flexiblere Angebote geben. Dabei sollen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit berücksichtigt werden.
- Die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen Familie, Land und Kommune (Rechte und Pflichten der Eltern, Verantwortung des Landes für das Schulwesen und Verantwortung der Kommunen für Betreuung) soll mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen weiterentwickelt werden. Dies trägt auch einer Aussage des OECD-Länderberichts vom September 2004 Rechnung, nach der die Rolle der Gemeinden als relativ schwach im bisherigen System bewertet wird.
- Die Aufgaben und Interessen staatlicher, kommunaler, privater und freier Träger sind im Konzept zu berücksichtigen. Dabei ist die Zuordnung des Personals der einzelnen Aufgabenbereiche zu prüfen und entsprechend zu gestalten.

- Das Konzept umfasst folgende Bereiche: Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Ganztagschulen in offener und gebundener Form sowie weitere ganztägige Angebote an Schulen und in der Region. Hierbei sind insbesondere auch Fragen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hinsichtlich Jugendpauschale und Schuljugendarbeit zu berücksichtigen.
- Im Konzept sind Aussagen zu den Kosten zu treffen. Das Land wird durch entsprechende Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts für die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangebots Sorge tragen.

Es werden nachfolgend die Betreuungsbereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen/frühkindliche Bildung, der Bereich Grundschule, der Bereich der Klassenstufen 5 bis 10 jeweils in ihrer Ausgangslage beschrieben. Aus der Bewertung des bisherigen Systems werden Ziele abgeleitet. Die sich aus den Zielen ergebenden Konsequenzen zur Umgestaltung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes werden dargestellt.

## **2. Ausgangslage**

### **Bereich der Kindertagespflege/frühkindliche Bildung**

Um die frühkindliche Betreuung durch die Eltern zu ermöglichen, gewährt das Land im Anschluss an den zweijährigen Bezug von Bundeserziehungsgeld ein Landeserziehungsgeld für ein halbes Jahr bis zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz; damit ist die frühe Kinderbetreuung durchgängig gewährleistet (Thüringer Modell).

Das Land fördert Maßnahmen der Familienbildung, die die Erziehungskompetenz der Eltern gerade in der frühkindlichen, die Voraussetzungen für spätere Bildungsfähigkeit schaffenden Lebensphase der Kinder stärkt.

Die Kindertagespflege kann eine Alternative zur frühkindlichen Betreuung bis zu zweieinhalb Jahren des Kindes sein, aber auch eine Alternative für solche Zeiten, in denen Eltern anders die Betreuung nicht sichern können. Die Kindertagespflege hat sich seit 1990 in Thüringen als paralleles Betreuungsangebot für Kinder auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage zwar nur langsam, aber stetig und vorrangig für Kinder unter zwei Jahren und sechs Monaten entwickelt. Gegenwärtig werden in Thüringen 708 Kinder in Tagespflege betreut.

### **Bereich der Kindertageseinrichtungen/frühkindliche Bildung**

Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs sind unentbehrlicher Teil des Bildungswesens. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie.

Die Arbeit in Thüringer Kindertageseinrichtungen basiert auf dem im Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und auf den „Leitlinien frühkindlicher Bildung“. Mit den Leitlinien soll der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Thüringer Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für Kinder hervorgehoben und präzisiert werden. In ihnen erfolgt die Schwerpunktsetzung auf wesentliche Bereiche frühkindlicher Bildung. Damit wird der Bezug zum „Nationalen Kriterienkatalog“ hergestellt.

In Thüringen besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt.

Für das Kindergartenjahr 2004-2005 stehen in den Kindertageseinrichtungen 79 873 Plätze (52 120 Plätze in Einrichtungen freier Träger und 27 753 Plätze bei kommunalen Trägern) zur Verfügung, davon entfallen 1749 Plätze auf Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden auch in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderzentren betreut, gebildet und erzogen.

Den Kindergarten (2 Jahre und 6 Monate bis zum Schuleintritt) besuchen gegenwärtig 94 % der Kinder, im letzten Jahr vor der Einschulung sind es 97 %.

## **Bereich der Grundschule**

### **Ganztägige Angebote im Rahmen der Grundschulhorte und der Horte nach KitaG**

Die Grundschule und der Hort nach dem Thüringer Schulgesetz ( §10 ThürSchulG) bilden rechtlich eine organisatorische Einheit und sind damit eine offene Ganztagschule im Sinne der KMK (vgl. Anlage ). Die Verantwortung des Schulleiters erstreckt sich auch auf den Bereich des Hortes. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote werden aufeinander abgestimmt. Die Erzieherinnen und Erzieher sind in Unterrichtsprozesse einbezogen und an Schulentwicklungsprozessen beteiligt.

Die Kosten für das Hortpersonal werden vom Land übernommen, wobei die Eltern an den Kosten beteiligt werden (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung).

Für den Sachaufwand der Grundschulhorte sind die Schulträger zuständig, die Eltern werden entsprechend den Satzungen der jeweiligen Schulträger an den Betriebskosten beteiligt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulhorte übt das zuständige Staatliche Schulamt aus.

Im Schuljahr 2004/05 besuchen 33 739 Schüler der Grundschule den Hort, davon 10 751 bis zu 10 h und 22 988 über 10h pro Woche.

Festzustellen ist eine zunehmende Tendenz der Inanspruchnahme der Hortbetreuung. Während 54,76 % der Grundschüler im Schuljahr 2003/04 den Hort besuchten, sind 59,85% im Schuljahr 2004/05 angemeldet.

Neben dem Grundschulhort können in Thüringen nach dem KitaG auch Horte in freier oder kommunaler Trägerschaft geführt werden. Diese Horte sind in der Regel keine eigenständigen Einrichtungen, sondern werden als Teile von Kindertagesstätten geführt.

Die Eltern werden entsprechend den Satzungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung an den Kosten für einen Hortplatz beteiligt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über diese Horte regelt sich nach dem KitaG.

Im Schuljahr 2004/05 besuchen 1501 Schüler Horte (43) nach dem KitaG (im Schuljahr 2003/04: 2168 Schüler). Einer höheren Nachfrage kann derzeit aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden.

## **Bereich der Klassenstufen 5 bis 10**

### **Ganztägige Angebote im Rahmen von Schuljugendarbeit und Schulsozialarbeit**

**Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote** im Bereich der Klassenstufen 5 bis 10 werden in Thüringen verstärkt seit dem Jahr 2003 mit dem Landesprogramm „**Schuljugendarbeit**“ realisiert. Ca. 80 % der Regelschulen und Gymnasien nehmen am Programm teil. Zunehmend entwickeln sich diese Schulen zu offenen Ganztagschulen im Sinne der KMK. Die erste Evaluation hat die hohe Akzeptanz des Programms sowie dessen Wirkung als Baustein der Schulprofilierung bestätigt. Deutlich wird aber auch, dass das Programm derzeit eher als „Schulprogramm“ umgesetzt wird. Kooperationsmodelle mit Trägern der Jugendhilfe und anderen externen Partnern von Schule (Vereine, Verbände) und somit die Nutzung von Synergieeffekten werden noch zu selten praktiziert. Auch die Form der halbjährlichen Projektförderung erweist sich als nicht geeignet, verlässliche familienunterstützende Betreuungsangebote im Sozialraum Schule dauerhaft mit Planungssicherheit für Schulen und Familien vorzuhalten.

Die Zuständigkeit für Jugendsozialarbeit, die auch die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) beinhaltet, liegt laut § 13 SGB VIII bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Jugendpauschale, nach der auch Jugendsozialarbeit an Schulen förderfähig ist, kommt nur wenig an den Schulen an. Im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen wurden in den letzten Jahren Stellen von Sozialarbeitern gestrichen. Die Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen wurde im Rahmen des Projektes „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“, das zielgerichtet eine Vernetzung von jugendhilfespezifischen und schulischen Angeboten beinhaltet, praktiziert (50 Stellen). Dieses Projekt wird bis zum Jahr 2006 durch ESF- Mittel (ab 2004 stufenweise degressiv) und Landesmittel finanziert.

Zwar sind durch das Landesprogramm „Schuljugendarbeit“ und das Projekt „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“ sowie einzelne Projekte der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) positive Ansätze in Richtung Kooperation von Schule und Jugendhilfe sichtbar geworden, aber noch immer arbeiten beide Bereiche eher getrennt, die Bildung von Kooperationsnetzwerken und somit die Bündelung von vorhandenen Ressourcen ist thüringenweit bisher nicht gelungen.

### **Ganztagschulen in voll gebundener Form**

Als **Ganztagschulen in voll gebundener Form** im Sinne der KMK arbeiten in Thüringen seit 1991 die staatlichen Förderzentren sowie die Spezialgymnasien. Zu nennen sind auch Schulen in freier Trägerschaft als Ganztagschulen in voll gebundener Form.

### **3. Bewertung des bisherigen Systems**

- Für Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind die Familien, die Kommunen und das Land nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben gemeinsam zuständig. Dies ist bisher nur teilweise umgesetzt.
- Die oben beschriebenen Bereiche von Bildung und Betreuung haben für sich genommen jeweils ein Niveau erreicht, das insbesondere hinsichtlich seiner Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit von den Eltern akzeptiert wird.

- Inhaltliche Ansprüche können für alle Bereiche beschrieben werden. Qualitätsstandards liegen jedoch nur teilweise vor. Für alle Bereiche gibt es einen Bedarf an qualitativer Weiterentwicklung.
- Kooperationen über die institutionellen Grenzen der Bereiche hinweg finden durchaus statt, z. B. zwischen Kindergarten und Grundschule, zwischen Grundschule und weiterführenden Schularten oder zwischen Schule und Kooperationspartnern im Rahmen der Schuljugendarbeit. Vernetzte Zusammenarbeit ist noch wenig entwickelt, so dass Synergien kaum genutzt werden.
- Tendenziell ist festzustellen, dass unterstützende Angebote des Landes zur Betreuung, wie die Schuljugendarbeit, einzelne Kommunen veranlasst haben, die Vernetzung von Jugendhilfe und Schule zu beginnen oder zu vertiefen, andere sich jedoch auch aus der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) zurückziehen.
- Die geteilte Verantwortung von Kommunen und Land ist bei den Kosten der Schulen Realität. Beim Schulaufwand ist auch die Verantwortung für Personal (Hausmeister, Schulsekretärin) eingeschlossen. Die Kommunen halten zusätzliche Angebote nach SGB VIII vor, außerdem Angebote wie z. B. Musikschulen. Die Wahrnehmung der Verantwortung entsprechend bundesgesetzlichen Vorgaben (SGB VIII) für die oben genannten Bereiche ist nicht konsequent umgesetzt.
- Erfahrungen von OECD-Staaten, wie Finnland, England, Schweden, mit auch bildungspolitischer Zuständigkeit bei den Kommunen belegen, dass durch Dezentralisierung und Verlagerung bildungspolitischer Kompetenzen sowohl das Elternrecht als auch die bildungspolitische Verantwortung vor Ort gestärkt werden.

#### **4. Ziele**

In der nachfolgenden Darstellung der Ziele werden dem ganzheitlichen Konzeptansatz folgend zunächst übergreifende Ziele im Hinblick auf die verschiedenen Bildungs- und Betreuungsbereiche formuliert. Die im Anschluss dargestellten spezifischen Ziele des jeweiligen Bereichs sind in Verbindung mit den übergreifenden Zielen zu sehen.

Zur besseren Förderung der Entwicklung der Kinder bzw. der Heranwachsenden sowie auch zum Ausgleich von sozialer Benachteiligung ist eine die Familien einbeziehende und institutionell übergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, die von allen Beteiligten (Land, Kommune und Familie) in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen wird. Dies betrifft die inhaltlichen Entwicklungsschwerpunkte, den Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen sowie die Fragen der Elternbildung und Elternbeteiligung.

Für die Zusammenarbeit **Familie – Kindertageseinrichtung – Grundschule** beinhaltet dies, dass

- alle Kindertageseinrichtungen und Grundschulen auf der Grundlage des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages und ihrer Sicht auf das Kind eine einrichtungsspezifische Konzeption erarbeiten. In die Erarbeitung, Weiterentwicklung

und Evaluation der Konzeption werden alle am Prozess Beteiligten (die Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Träger) einbezogen;

- über additive und kooperative Formen hinaus die Erarbeitung eines ab 2005 zu entwickelnden „Gemeinsamen Bildungsplans für Kindertageseinrichtung und Schule“ angestrebt wird, der auch die inhaltlichen, personellen und sächlichen Aspekte der Vernetzung enthält. Z. B. sind die unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sowie auch die Anforderungen der frühkindlichen Bildung.

Für die Vernetzung von **Jugendhilfeplanung und Bildungsplanung** beinhaltet dies, dass

- die Richtlinien „Schuljugendarbeit“ und „Jugendpauschale“ auf der Basis der Richtlinie „Jugendpauschale“ zusammengeführt werden. Das bedeutet, dass künftig die bisher über die Richtlinie „Jugendpauschale“ und die Richtlinie „Schuljugendarbeit“ zur Verfügung gestellten Landesmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der Kinder und Jugendlichen den Landkreisen und kreisfreien Städten in einem gemeinsamen Bewilligungsbescheid zugewiesen werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte treffen dann im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Landesmittel eigene Planungsentscheidungen und bewilligen auf der Grundlage der neuen gemeinsamen Richtlinie „Jugendpauschale/Schuljugendarbeit“ die Landesmittel für örtliche Projekte der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit incl. der Schulsozialarbeit, der Jugendkriminalprävention, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie der Schuljugendarbeit;
- bei der Planung der außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote der „Sozialraum Schule“ stets in den Blick zu nehmen ist. Deshalb sind Regelungen für eine verbindliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und weiteren Partnern in Thüringen zu treffen, die dies gewährleisten. Im Rahmen gemeinsamer sozialräumlicher Planung werden die Maßnahmen beider Bereiche in den örtlichen Jugendhilfe- und Bildungsausschüssen behandelt und in einem jeweils örtlichen Maßnahmenkatalog gebündelt. Hierdurch soll erreicht werden, dass das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit den Angeboten des Sozialisationsortes Schule vernetzt wird, um Synergien zu erschließen. Um Angebote der Schuljugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) zur Unterstützung von Schulen bedarfsorientiert einrichten zu können, müssen sowohl die Bedarfsanalyse als auch die Angebotsrecherche in der Region in einer Hand liegen, z. B. bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In jedem Fall muss dies in enger Abstimmung mit den schulischen Partnern erfolgen;
- eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften geschlossen wird, um auf der Basis des jeweils eigenständigen gesetzlichen Handlungsauftrages gleichberechtigt und verlässlich derart zusammen zu wirken, dass durch die Verbindung der beiderseitigen Angebote das bestmögliche Ergebnis für junge Menschen erzielt wird und gleichzeitig Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden können;

- das Land in Abstimmung mit den Vertretern der beteiligten Partner inhaltliche Leitlinien hinsichtlich der pädagogischen Leitziele und Gestaltungselemente (Qualitätskriterien) für Schuljugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) und Ganztagschulen erarbeitet. Dabei wird sich das Land auf Rahmenvorgaben beschränken und damit Vielfalt von Ausgestaltungsvarianten in Eigenverantwortung vor Ort ermöglichen.

Im Fall von **Elternbeteiligung** an den Betreuungskosten ist diese sozial verträglich zu gestalten.

Für alle Betreuungsbereiche ist eine Verständigung der Beteiligten über **Qualitätsstandards** sowie über **Verfahren zu deren Einhaltung und Weiterentwicklung** (z. B. über Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtung bzw. Maßnahme) notwendig.

Dabei wird für die einzelnen Bereiche über die oben bereits genannten Ziele hinaus konkret angestrebt:

### **Bereich Kindertagespflege**

- Seit dem 1. Januar 2005 ist das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungs- ausbaugesetz – TAG)“ in Kraft. Mit dem Bundesgesetz soll ein bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung erreicht werden, mit dem Ziel, das Angebot bis 2010 bundesweit qualitativ und quantitativ an einen Standard heranzuführen, der in einigen westeuropäischen Ländern verwirklicht worden ist und als vorbildlich auch für Deutschland angesehen wird.
- Das Angebot an Kindertagesbetreuung soll vielfältiger und qualitativ besser werden, um differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Familien, insbesondere im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie den Anforderungen an eine Wissensgesellschaft zu entsprechen und Chancengerechtigkeit für Kinder zu schaffen. Damit wird erreicht, dass Eltern verschiedene Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Die Förderung von Betreuung von Kindern durch die Eltern selbst, durch Tagespflege (Tagesmütter, Tageseltern) und in Kindertageseinrichtungen muss mit Blick auf die frühkindliche Bildung und Betreuung Eltern je nach Situation der Familie ein am Kindeswohl orientiertes Angebot ermöglichen.

### **Bereich Kindertageseinrichtungen**

- Die im „Nationalen Kriterienkatalog“ beschriebene pädagogische Qualität ist schrittweise von allen Kindertageseinrichtungen des Freistaats zu erreichen.
- Mit den Leitlinien befindet sich Thüringen auf dem Weg zu einem verbindlichen Bildungsplan für den Elementarbereich, der in der nächsten Zeit erarbeitet wird.
- Zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen ist unter Einbeziehung der Fachberatung ein Unterstützungssystem aufzubauen und zu evaluieren. Für die Erprobung neuer Modelle beteiligt sich Thüringen am BLK-Verbundprojekt „Frühe Förderung“.

- Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen für die Betreuung und Bildung von Kindern. Die oberste Fachaufsicht liegt beim Kultusministerium.
- Dem voraussichtlich steigenden Bedarf an Plätzen für Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten aufgrund kurzfristiger Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Arbeitsmarktreform und im Zusammenhang mit dem Tageseinrichtungsausbaugesetz (TAG) wird zu entsprechen sein.
- Die Qualifizierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie die Fortbildung der Erzieherinnen/Erzieher ist als Pflichtaufgabe zu sichern. Zunehmend sollen gemeinsame Fortbildungen von Erzieherinnen/Erziehern, Lehrerinnen/Lehrern und Eltern durchgeführt werden. Der Elternbildung ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- Rahmenbedingungen:
  - Der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal ist zu gewährleisten. Dabei soll der prozentuale Anteil an männlichen Bezugspersonen erhöht werden. Die derzeitige Ausbildung zum Erzieher (für 0 – 27) ist eine geeignete personelle Voraussetzung für den Einsatz im Sinne des Gesamtkonzeptes; sie bedarf jedoch der altersbereichsbezogenen Ergänzung durch Fort- und Weiterbildung.
  - Eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung ist zu gewährleisten. Grundlage für die Personalausstattung soll eine Berechnung in Analogie zum Verfahren bei der Lehrerzuweisung für Schulen sein.
  - Die Öffnungszeiten sind in Abhängigkeit vom Bedarf (Rahmen: 6:00 bis 18:00 Uhr) auszugestalten.

### **Bereich Grundschule und Horte**

- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sollen die Eltern, die eine Betreuung wünschen, zwischen unterschiedlichen Angeboten wählen können: Betreuung in offenen Ganztagsgrundschulen als Weiterentwicklung des bisherigen Grundschulhortes (ggf. auch in Kooperation mehrerer Grundschulen), im Sozialraum der Kommunen (in Ergänzung einer Halbtagschule), in Horten nach KitaG, in voll gebundenen Ganztagsgrundschulen sowie im Rahmen von zu erprobenden Pilotprojekten.
- Bei der Weiterentwicklung des bisherigen Modells Grundschule - Hort ist ein verlässliches schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschul Kinder im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule zu gewährleisten, das sich am Bedarf orientiert und von Eltern und Schülern differenziert in Anspruch genommen werden kann. Die Betreuung über die verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagsgrundschule hinaus wird in Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsorientiert durch Hortangebote (nach dem KiTaG) freier und kommunaler Träger ergänzt oder kann alternativ zum schulischen Ganztagsangebot gewählt werden. Die räumliche und inhaltliche Nähe zur Grundschule erleichtert die Abstimmung z. B. von individuellen Fördermaßnahmen.

- Zusätzliches pädagogisches Personal, wie der Erziehereinsatz im Schulvormittag, ist für die Umsetzung pädagogischer Konzepte, z. B. im Zusammenhang mit einem rhythmisierten Schulvormittag oder bei der Ausgestaltung der Schuleingangsphase, zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule vom Land durch Refinanzierung zu gewährleisten.
- Eine gute Kooperation zwischen Grundschullehrern und Erziehern sowie eventuell weiteren Kräften ist bei den Betreuungsangeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule in Verantwortung des Schulleiters weiter zu gewährleisten. Dies gilt auch nach der Überleitung des Personals in kommunale Verantwortung oder in der Zusammenarbeit mit freien Trägern.

### **Bereich Ganztagsschulen, Klassenstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 10**

- Ganztägig arbeitende Schulen gestalten eigenverantwortlich ihr Betreuungsangebot in Kooperation mit Partnern. Damit öffnen sich die Schulen verstärkt zum regionalen Umfeld und entwickeln ein Netzwerk, das die örtlichen Ressourcen (personelle, sächliche und finanzielle) für die ganztägige Konzeption einer Schule organisiert, koordiniert und in das außerunterrichtliche Angebot integriert. Die Entscheidung über die Einrichtung und personelle Ausgestaltung des ganztägigen Angebotes liegt vor Ort bei der Schule (Schulkonferenz) und dem Schulträger in enger Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Elternrecht ist zu berücksichtigen.
- Bei Bedarf soll in allen allgemein bildenden Schularten (bisher nicht an Grundschulen) sowie in der Klassenstufe 10 der Berufsschule, einschließlich BVJ, die Möglichkeit der Einrichtung von Projekten der Schuljugendarbeit und/oder der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) gegeben sein. Folgende Formen der Ganztagschule im Sinne der KMK sollen weiterentwickelt werden oder neu entstehen (die Regelungen zu Förderzentren und zu den Spezialgymnasien bleiben davon unberührt) :

#### *Offene Ganztagsschulen*

##### Grundschulen:

- Bereitstellung eines ganztägigen Angebotes in der Regel von täglich mindestens sieben Stunden (insgesamt im Umfang von 35 Stunden pro Unterrichtswoche). Dieses Angebot setzt sich zusammen aus: dem für alle verbindlichen Unterricht (vgl. Stundentafel), dem für die Teilnehmer am Betreuungsangebot verpflichtenden Wahl- und Förderangeboten und fakultativen Freizeitangeboten.

##### Weiterführende Schulen mit den Klassenstufen 5 -10:

- Bereitstellung eines ganztägigen Angebotes, welches an drei Wochentagen mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dieses Angebot setzt sich zusammen aus: dem für alle verbindlichen Unterricht (Stundentafel der jeweiligen Schulart), dem für die Teilnehmer am Betreuungsangebot verpflichtenden Wahl- und Förderangeboten und fakultativen Freizeitangeboten.

Alle Schularten:

- Die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote werden unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt und stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht. Unberührt davon bleibt die Verantwortung der Kooperationspartner für die Qualität ihrer Projekte.
- Das außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebot ist offen für alle Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist freiwillig, jedoch bei Inanspruchnahme jeweils durch die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schuljahr verbindlich zu erklären.

#### *Ganztagsschulen in gebundener Form*

Bei entsprechendem Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten soll eine bestimmte Anzahl von Ganztagsschulen in gebundener Form (als Wahlschulen) mit voller Refinanzierung des notwendigen zusätzlichen pädagogischen Personals durch das Land ermöglicht werden:

a) bei der teilweise gebundenen Form gilt dann zusätzlich:

Es verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen (eine Klasse je Klassenstufe oder bestimmte Klassenstufen). Für die anderen Schüler ist eine Teilnahme an offenen Einzelangeboten der Schule möglich.

b) bei der voll gebundenen Form gilt dann zusätzlich:

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am ganztägigen Angebot der Schule teilzunehmen.

## **5. Konsequenzen**

- Im Hinblick auf das Gesamtkonzept „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ ist eine ordnungspolitische Umgestaltung im Sinne der oben dargestellten geteilten Verantwortung erforderlich. Diese Umgestaltung erfolgt stufenweise und über einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum, auch um die Beteiligten durch Praxisbeispiele zu gewinnen und um die Entwicklung alternativer Modelle zu ermöglichen.
- Im Zeitraum von 2005 bis 2008 werden durch das Land zum bestehenden Angebot Pilotprojekte ermöglicht, in Verantwortung/unter Mitwirkung von Kommunen bzw. von freien Trägern, z. B. für den städtischen und ländlichen Raum, für offene und gebundene Ganztagsschulen in unterschiedlichen Schularten oder in der Zusammenarbeit Familienbildungsträger – Kindertagespflege - Kindertageseinrichtung – Grundschule – weiterführende Schule. In das Gesamtkonzept „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ ist das Projekt „Elternakademie“ als bereits arbeitende Vernetzungsagentur für die Familienbildung und auch das Thema „Tagespflege“ mit einzubeziehen. Damit sollen die Chancen einer verbesserten Verzahnung von Betreuungsangeboten der verschiedenen Bereiche und einer Vielfalt von Betreuungsangeboten verdeutlicht werden.

- Es wird angestrebt, bis zum Jahr 2008 für die Dauer von zunächst 5 Jahren einen Pakt „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abzuschließen. Dessen Inhalt ist im Einzelnen Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Partnern. Der Pakt soll für beide Seiten verlässliche Konditionen enthalten. In finanzieller Hinsicht heißt das, dass für einen mehrjährigen Zeitraum ein auf dem Niveau von 2005 festgeschriebenes Budget für den Gesamtbereich 2 bis 16 gewährleistet wird. Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen, z.B. die demografische Entwicklung, sind möglich. Dadurch erhalten die Kommunen für den Gesamtbereich „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ finanzielle Planungssicherheit, Optionen für differenzierte Ausgestaltungsmöglichkeiten werden eröffnet. Die Auflagen von Seiten des Landes werden sich dabei auf die Einhaltung bestimmter, gemeinsam zu vereinbarenden Rahmenvorgaben (Standards) beschränken. Für die Hortbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule soll eine Refinanzierung erfolgen, ansonsten wird das Land die Maßnahmen des Trägers bezuschussen. Für eine bestimmte Anzahl von voll gebundenen Ganztagschulen (Wahlschulen) werden die Erzieher vom Land refinanziert. Im Fall von Elternbeteiligung an den Betreuungskosten ist diese sozial verträglich zu gestalten.
- Die Einrichtung von Ganztagschulen in voll gebundener Form setzt auch neue Lehrerarbeitszeitmodelle voraus.

Zur Gewährleistung von Bildung und Betreuungsangeboten im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule wird das Land Standards setzen, d. h. auch Refinanzierung durch das Land. Diese beinhalten u.a. verlässliche Anfangs- und Endzeiten und damit Planungssicherheit für die Familien sowie eine Vernetzung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten in der Schule. Damit wird die Kooperation von Lehrern und Erziehern und eventuell weiteren Kräften sowie die Gestaltung eines gemeinsamen Schulprofils gestärkt. Dem Willen der Eltern entsprechend kann sich ein plurales, zum schulischen Angebot ergänzendes oder alternatives Betreuungsangebot, etablieren.

## **6. Personelle Umsetzung**

- Zur Ermöglichung von Pilotprojekten werden ab dem Schuljahr 2005/2006 dem jeweiligen Träger die entsprechenden Personalkosten zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt einerseits durch Geld, andererseits wird ggf. dem Träger Erzieherpersonal zugewiesen (vgl. § 12 Abs. 2 BAT-O), die Personalkosten für diese Erzieher werden angerechnet.
- Verfahren zur Übertragung des Personals in kommunale Verantwortung :  
In den folgenden Jahren stehen folgende Maßnahmen an:
  - a) Weitere Umsetzung der Angebote auf Altersteilzeit nach der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums vom 1. November 2002 (RL-ATZ-02) und auf Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Abwendung von

Rentenabschlägen gemäß § 187a Abs.1 SGB VI im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums vom 1. November 2002 (RL-Rente-02)

- b) Besetzung von Lehrerstellen durch Erzieher mit vollständiger Lehrerausbildung im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens
- c) Versetzung der derzeit abgeordneten Erzieher an die Förderschulen
- d) Bedarfsgerechte Ausschreibung von SPF-Stellen im Erzieherbereich und deren Besetzung

Dadurch verringert sich der Personalbestand auf ca. 1300 Erzieher (ca. 1000 VZB) im Landesdienst.

Im Rahmen der ab dem 1. August 2005 begonnenen Modelle bzw. Pilotprojekte sollen Neueinstellungen von Erziehern und evt. weiteren Kräften grundsätzlich durch die kommunalen oder freien Träger vorgenommen werden. Zur Absicherung des Bedarfs an Grundschulhorten, der infolge der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (z.B. Rente) sowie durch den Wechsel von altersteilzeitbeschäftigten Erziehern in die Freistellungsphase entsteht, dürfen noch Erzieher befristet in den Landesdienst eingestellt werden. Besetzungen freier und freiwerdender Stellen können erfolgen, soweit Maßnahmen nach § 41 ThürLHO dem nicht entgegenstehen. Das 2008 noch vorhandene Personal im Landesdienst geht zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen eines Paktes „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ auf die kommunalen Schulträger über.

## **7. Finanzierung**

Der Entwurf zum Landeshaushaltsplan 2005 sieht für die im Rahmen des Konzepts „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ integrierten Bestandteile die folgenden Haushaltsmittel vor:

1. Kindertagespflege (Kapitel 1720 Titel 633 06)	740.000 €
2. Kindertageseinrichtungen/frühkindliche Bildung (Kapitel 1720 Titel 633 01)	128.310.000 €
3. Horte an den Grundschulen (Kapitel 0406 Titel 425 01)	53.329.900 € *)
4. Schuljugendarbeit (Kapitel 1720 Titel 633 20)	2.400.000 €
5. Schulsozialarbeit (Kapitel 1720 Titel 633 21)	600.000 €

\*) Veranschlagt sind insgesamt 1.398 Stellen für Erzieher an Grundschulhorten (521 Stellen Verg.Gr. Vb BAT- O sowie 877 Stellen Verg.Gr. Vc BAT-O - hiervon sind derzeit 64 Stellen durch Haushaltsvermerk gesperrt). Die Personalaufwendungen wurden anhand der vom Finanzministerium für die Aufstellung des Haushalts 2005 mitgeteilten pauschalen Gesamtjahresbezüge berechnet.

Das Konzept „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ basiert auf dem Finanzvolumen 2005 und erfordert bis zum Jahr 2008 keine zusätzlichen finanziellen Mittel bzw. Planstellen/Stellen.

Auf der Basis der für 2005 etatisierten Ausgaben soll zwischen den Kommunen und dem Land ein Pakt „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ zur Planungs- und Finanzierungssicherheit vereinbart werden. Möglichkeiten einer Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, z. B. die demografische Entwicklung, bleiben erhalten.

## **8. Rechtliche Umsetzung**

Entsprechend der Entscheidung zugunsten oben beschriebener inhaltlicher Umsetzungskonsequenzen sind Änderungen in den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen notwendig.

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)
- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517)
- Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265)
- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2002 (GVBl. S. 302)
- Thüringer Verordnung über die Finanzierung der Betriebskosten von Kindergärten und Kinderhorten (Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung – ThürKitaFVO) vom 7. September 1994 (GVBl. S. 1066), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408)
- Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung (ThürKitaAstVO) vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 1184)
- Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626)
- Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich vom 5. August 1994 (GVBl. S. 954), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GVBl. S. 219)
- Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen vom 28. Mai 1993 (GemABl. S. 235), geändert durch VV vom 19. Juli 2001 (GemABl. S. 326)

- Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 111), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GVBl. S. 121)
- Überleitungsgesetz für Personal

## Anlage zum Konzeptentwurf „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“

Definition Ganztagsschulen im Sinne der KMK (vgl. NS 348. SchA, 27./28.03.2003, TOP 6/Auszug)

„Unter Ganztagsschulen werden Schulen verstanden, bei denen im Primar- oder Sekundarbereich I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Es werden drei Formen unterschieden:

- In der **voll gebundenen Form** sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** ist ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich zu erklären.“